<u>I</u>

A-1010 Wien Teinfaltstraße 7 · Tel.: 01/534 54-0 · Fax: DW 326 www.goed.at goed@goed.at ZVR-Nr.: 576439352 DVR: 0046655

Norbert Schnedl Bereich Dienstrecht Hannes Gruber Bereich Besoldung

Wichtiger Erfolg durch GÖD-Rechtsschutz

Zeiten vor dem 18. Lebensjahr müssen für die Vorrückung gleich wie Zeiten nach dem 18. Lebensjahr berücksichtigt werden

GÖD-Info: Vorrückungsstichtag

Urteil mit GÖD-Rechtsschutz erreicht

Mit der Dienstrechtsnovelle 2010 wurde bezüglich Vorrückungsstichtag eine Regelung geschaffen, die nach Ansicht der GÖD unionsrechtswidrig ist. Deshalb wurden von der GÖD mehrere Verfahren über die Höchstgerichte beim EuGH anhängig gemacht. Mit Urteil des EuGH vom 11. November 2014, Zl. C-530/13, betreffend eines Kollegen aus dem BMI, wurde die Rechtsansicht der GÖD bestätigt, nach der Zeiten, die vor dem 18. Lebensjahr liegen, gleich behandelt werden müssen wie Zeiten nach dem 18. Lebensjahr. Die Regelungen bzgl. Vorrückungsstichtag sind nun neu zu gestalten.

Verjährungsverzicht

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat unmittelbar nach Ergehen des Urteils von der Bundesregierung die Abgabe eines Verjährungsverzichts eingefordert. Staatssekretärin Mag.a Steßl hat am 11.11.2014 einen Verjährungsverzicht zugesichert. Individuelle Antragstellungen sind somit nicht erforderlich.

Weitere Vorgangsweise

Zwischen GÖD und Bundeskanzleramt wird nun eine rechtliche Umsetzung des Urteils des EuGH ausgearbeitet werden. Durch die Abgabe eines Verjährungsverzichts durch den Dienstgeber bleiben die Rechte aller Betroffenen gewahrt.

Weitere Informationen folgen!

